



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Interne Dienstleistungen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 30. August 2021

Generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen

Allgemein

Die in diesem Merkblatt beschriebenen Sanierungsmassnahmen gelten für die Versickerung von Regenabwasser in den Gewässerschutzbereichen A_u und üB. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen müssen Massnahmen speziell beurteilt werden. Sie benötigen immer eine Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA). Die nachfolgend beschriebenen Sanierungsmassnahmen müssen situativ von einer kompetenten Fachperson unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Versickerung von Regen- und Reinabwasser sowie des Merkblatts Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften überprüft und begleitet werden. Abweichungen sind mit dem AWA abzusprechen.

Sanierungs- massnahmen

Gemäss Nummerierung des nachfolgenden Diagramms

- 1) Die Versickerung von Regenabwasser dieser Flächen in Versickerungsanlagen ohne Bodenpassage (Sickerschacht oder Sickerstrang) ist nicht gestattet. ⇒ Ist aufzuheben, Sanierungsfrist **Z1**
- 2) Regenabwasser von Metallflächen (> 50 m² pro Versickerungsanlage) aus Blei, Kupfer oder Zink (inkl. Titanzink) darf nicht ohne Vorbehandlung versickert werden. ⇒ Die Versickerungsanlage ist aufzuheben oder mit einem Adsorber zu sanieren, Sanierungsfrist **Z2**. Adsorber benötigen eine Gewässerschutzbewilligung durch das AWA
- 3) Wird Regenabwasser von Strassen oder Plätzen mit Rinne oder Ablaufschacht gefasst und in eine Versickerungsmulde eingeleitet, muss dieser ein Schlamm-sammler mit Tauchbogen vorgeschaltet werden. Zum Schutz der begrünteten Humusschicht (Bodenpassage) sind bei den Einlaufstellen in die Versickerungsmulde geeignete Prall- oder Kolk-schutzmassnahmen vorzusehen, Sanierungsfrist **Z1**. Bei einer oberflächlichen Versickerung über die Schulter kann von beiden Massnahmen abgewichen werden.
- 4) Die Mächtigkeit der begrünteten Humusschicht (Bodenpassage) darf nur bei der Versickerung von Regenabwasser von nicht begehbaren Dachflächen abge-mindert werden, Sanierungsfrist **Z1**
- 5) Ein solcher Notüberlauf ist nicht gestattet. ⇒ Kurzfristig muss mit einer techni-schen Massnahme ein Rückstau in die Versickerungsanlage verhindert wer-den (Sanierungsfrist **Z0**), diese wird aber nur als temporäre Lösung gestattet.

Spätestens bei einem Umbau der Liegenschaft ist der Notüberlauf definitiv aufzuheben, Sanierungsfrist **Z3**. Hinweis: Vor der Sanierung ist die Versickerungskapazität der Anlage zu überprüfen.

- 6) Bei Versickerungsanlagen ohne Bodenpassage (Typ b) muss ein Schlamm-sammler mit Tauchbogen (bei Auslauf) vorgeschaltet werden. ⇒ Der Zeitpunkt der Sanierung muss entsprechend dem Gefahrenpotential situativ beurteilt werden, Sanierungsfrist **Z3**
- 7) Fehlender Tauchbogen (bei Auslauf) muss eingebaut werden, Sanierungsfrist **Z0**
- 8) Fehlende Beschriftungen sind anzubringen (gemäss Punkt 9), Sanierungsfrist **Z1**
- 9) Sämtliche Schachtabdeckungen, welche zum Leitungssystem einer Versickerungsanlage gehören (inkl. Kontrollschächte und Schlamm-sammler) müssen verschraubt, wasserdicht und mit *Versickerung* resp. *Versickerung/Schlamm-sammler* beschriftet sein.

Alle nach 1999 erstellte, nicht konforme Schachtabdeckungen müssen durch konforme Deckel ersetzt werden:

- Schacht mit Überstand: Sanierungsfrist: **Z3**
- Schacht ohne Überstand: Sanierungsfrist **Z2**

Unabhängig vom Zeitpunkt der Erstellung sind nicht konforme Schachtabdeckungen in Platzflächen durch konforme Deckel zu ersetzen, Sanierungsfrist **Z1**.

- 10) Schächte müssen zugänglich gemacht werden (Kontrollmöglichkeit), Sanierungsfrist **Z1**
- 11) Diese Schlamm-sammler müssen regelmässig kontrolliert und manuell gereinigt werden.
- 12) Versickerungsanlagen unter Gebäudeteilen sind nicht gestattet. ⇒ Müssen stillgelegt werden, Sanierungsfrist **Z3**
- 13) Direktversickerung mittels Schluckbrunnen oder das Unterschreiten des Minimalabstandes (1 m) zum Grundwasserhöchststand sind nicht gestattet. ⇒ Muss aufgehoben oder saniert werden, Sanierungsfrist **Z2**

Sanierungsfristen

| |
|---|
| <p>Z0 = 6 Monate (Sofortmassnahme) Z1 = 1 Jahr Z2 = 2 bis 3 Jahre Z3 = spätestens beim Umbau der Liegenschaft</p> |
|---|

